

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 282

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang
13. Oktober 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★	Verordnung (EG) Nr. 1515/2006 des Rates vom 10. Oktober 2006 zur Aufhebung des Antidumpingzolls auf Einfuhren synthetischer Spinnfasern aus Polyestern mit Ursprung in Australien, Indien, Indonesien und Thailand, ferner zur Einstellung der Verfahren betreffend diese Einfuhren nach Überprüfungen wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates sowie zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 betreffend solche Einfuhren mit Ursprung in Thailand	1
		Verordnung (EG) Nr. 1516/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	11
	★	Verordnung (EG) Nr. 1517/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für bestimmte Weine in Spanien	13
		Verordnung (EG) Nr. 1518/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	15
		Verordnung (EG) Nr. 1519/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Festsetzung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	17
		Verordnung (EG) Nr. 1520/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07	21
		Verordnung (EG) Nr. 1521/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	23
		Verordnung (EG) Nr. 1522/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004	27
		Verordnung (EG) Nr. 1523/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	29

★ Verordnung (EG) Nr. 1524/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 über ein Fangverbot für Roten Thun im Atlantischen Ozean östlich von 45° westlicher Länge und im Mittelmeer durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	32
Verordnung (EG) Nr. 1525/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	34
Verordnung (EG) Nr. 1526/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 935/2006 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	36
Verordnung (EG) Nr. 1527/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 936/2006 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen	37
Verordnung (EG) Nr. 1528/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1421/2006 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais	38
Verordnung (EG) Nr. 1529/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Änderung der im Sektor Getreide ab dem 13. Oktober 2006 geltenden Zölle	39
Verordnung (EG) Nr. 1530/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide	42
Verordnung (EG) Nr. 1531/2006 der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen im Getreidesektor für Erzeugnisse des KN-Codes 1001 90	43

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2006/685/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 2006 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2003/634/EG zur Genehmigung von Programmen zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4363) ⁽¹⁾	44
--	----

2006/686/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 2006 über die Zuweisung zusätzlicher Fangtage im Skagerrak, Untergebiet IV und Bereiche IIa (EG-Gewässer), VIIa und VIa, an die Niederlande (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4777) ⁽¹⁾	50
---	----

2006/687/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 2006 über Programme, die im Jahr 2007 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht kommen und die Tilgung und Überwachung von Tierseuchen, die Verhütung von Zoonosen und die Überwachung von TSE betreffen, sowie Programme zur Tilgung der BSE und der Traberkrankheit (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4784)	52
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1515/2006 DES RATES**vom 10. Oktober 2006**

zur Aufhebung des Antidumpingzolls auf Einfuhren synthetischer Spinnfasern aus Polyestern mit Ursprung in Australien, Indien, Indonesien und Thailand, ferner zur Einstellung der Verfahren betreffend diese Einfuhren nach Überprüfungen wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates sowie zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 betreffend solche Einfuhren mit Ursprung in Thailand

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Juli 2000 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1522/2000 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren synthetischer Spinnfasern aus Polyestern (nachstehend „Polyesterspinnfasern“ oder „PSF“ genannt) mit Ursprung in Australien, Indonesien und Thailand ein. Die Untersuchung, die zur Einführung dieser Maßnahmen führte, wird nachstehend „erste Ausgangsuntersuchung“ genannt.
- (2) Im Dezember 2000 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 ⁽³⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von PSF mit Ursprung in Indien und der Republik Korea ein. Die Untersuchung, die zur

Einführung dieser Maßnahmen führte, wird nachstehend „zweite Ausgangsuntersuchung“ genannt.

- (3) Bei den mit der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 eingeführten Maßnahmen handelte es sich um einen Wertzoll, außer für die Einfuhren der Ware eines ausführenden Herstellers in Indien, dessen Verpflichtungsangebot mit dem Beschluss 2000/818/EG der Kommission ⁽⁴⁾ angenommen wurde. Nach einer sowohl die Dumping- als auch die Schädigungsaspekte betreffenden Interimsüberprüfung wurden die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2005 des Rates ⁽⁵⁾ geändert und um fünf Jahre verlängert.

2. Überprüfungsanträge

- (4) Nach der Veröffentlichung zweier Bekanntmachungen über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen — eine betreffend die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von PSF mit Ursprung in Australien, Indonesien und Thailand ⁽⁶⁾ und eine betreffend die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von PSF mit Ursprung in Indien ⁽⁷⁾ — erhielt die Kommission am 13. April und am 23. September 2005 Anträge auf Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung.
- (5) Die beiden Anträge wurden vom internationalen Dachverband der Chemiefaserindustrie („Comité International de la Rayonne et des Fibres Synthétiques“ — CIRFS) im Namen von Herstellern gestellt, auf die mit mehr als 50 % ein erheblicher Teil der gesamten PSF-Gemeinschaftsproduktion entfällt. Die Anträge wurden damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten würden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 116.

⁽⁵⁾ ABl. L 71 vom 17.3.2005, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2005 (ABl. L 211 vom 13.8.2005, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. C 261 vom 23.10.2004, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. C 130 vom 27.5.2005, S. 8.

- (6) Darüber hinaus wurde von Tuntex (Thailand) Public Company Limited (nachstehend „Tuntex“ genannt), einem den geltenden Antidumpingmaßnahmen unterliegenden PSF-Hersteller in Thailand, ein Antrag auf teilweise Interimsüberprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1522/2000 eingereicht.
- (7) In dem Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung übermittelte Tuntex Anscheinsbeweise, denen zufolge sich für dieses Unternehmen die Umstände, auf deren Grundlage die Maßnahmen eingeführt wurden, dauerhaft verändert haben. Tuntex legte Beweise dafür vor, dass ein Vergleich des Normalwerts auf der Grundlage der eigenen Kosten/Inlandspreise des Unternehmens mit den Preisen seiner Ausfuhren in ein Drittland eine Dumpingspanne ergibt, die deutlich unter dem geltenden Zoll (27,7 %) liegt. Daher sei eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe, die sich auf die vorher ermittelte Dumpingspanne stützt, zum Ausgleich des Dumpings nicht länger erforderlich.
- (8) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen für die Einleitung zweier Überprüfungen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung und einer auf die Dumpingsaspekte beschränkten Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung; folglich leitete sie diese drei Überprüfungen mit im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachungen ⁽¹⁾ ein.

3. Untersuchungen

- (9) Die Kommission unterrichtete die Hersteller in Australien, Indien, Indonesien und Thailand, die bekanntermaßen betroffenen Einführer und Verwender in der Gemeinschaft sowie deren Verbände, die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer, den CIRFS und die ihr bekannten Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung der Überprüfungen wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in den Bekanntmachungen über die Einleitung der Überprüfungen gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (10) Die Kommission unterrichtete Tuntex und die Vertreter des Ausfuhrlandes offiziell über die Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung. Auch hier erhielten die interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (11) Angesichts der Vielzahl an indischen, indonesischen und thailändischen Herstellern sowie der zahlreichen Gemeinschaftshersteller, die in den Anträgen auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen aufgeführt waren, und der großen Zahl von bekanntermaßen betroffenen PSF-Einführern in der

Gemeinschaft wurde es als vertretbar erachtet, im Einklang mit Artikel 17 der Grundverordnung zu prüfen, ob mit Stichproben gearbeitet werden sollte. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden die oben genannten Parteien aufgefordert, gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung binnen 15 Tagen nach Einleitung der Überprüfungen mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr die in den Einleitungsbekanntmachungen angeforderten Informationen zu übermitteln.

- (12) Nach der Prüfung der übermittelten Informationen und angesichts der geringen Zahl indischer, indonesischer und thailändischer Hersteller, die sich zur Mitarbeit bereit erklärten, wurde entschieden, dass für die Hersteller in diesen Ländern kein Stichprobenverfahren erforderlich war.
- (13) Keiner der Einführer übermittelte der Kommission die in den Einleitungsbekanntmachungen angeforderten Informationen, so dass Stichproben unter den Einführern nicht erforderlich waren. De facto arbeitete kein Einführer an den Überprüfungen mit.
- (14) Zehn Gemeinschaftshersteller füllten das Stichprobenformular aus und erklärten sich förmlich bereit, weiter an der Untersuchung mitzuarbeiten. Von diesen zehn Unternehmen wurden fünf, die den Untersuchungsergebnissen zufolge in Bezug auf die Produktions- und die Verkaufsmenge von PSF in der Gemeinschaft für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft repräsentativ waren, für die Stichprobe ausgewählt. Diese Stichprobe stellte die größte repräsentative Produktions- und Verkaufsmenge von PSF in der Gemeinschaft dar, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden konnte.
- (15) Es wurden daher Fragebogen an die fünf in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller, die Hersteller in Australien und diejenigen, die in den einzelnen Ländern bei der Stichprobenermittlung kooperierten sowie die der Kommission bekannten Verwender gesandt. Die fünf nicht in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller wurden gebeten, Informationen zu bestimmten Schadensindikatoren zu übermitteln und zu den Auswirkungen der Aufhebung oder der Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen Stellung zu nehmen.
- (16) Antworten auf die Fragebogen gingen ein von vier der fünf in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller (womit auf die Stichprobe 38 % der Produktions- und Verkaufsmenge in der Gemeinschaft entfielen), ferner von einem Hersteller in Australien, drei Herstellern in Indien, vier in Indonesien, vier in Thailand (zwei davon verbunden) sowie von acht Verwendern. Zwei Verwenderverbände gaben Stellungnahmen ab. Darüber hinaus übermittelten vier der fünf nicht in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller die angeforderten Informationen (so dass auf die kooperierenden Hersteller 60 % der Gemeinschaftsproduktion entfielen).

⁽¹⁾ ABL C 174 vom 14.7.2005, S. 15, ABL C 307 vom 3.12.2005, S. 2, ABL C 323 vom 20.12.2005, S. 21.

(17) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für ihre Untersuchung als notwendig erachtete, prüfte sie und führte in den Betrieben der nachstehend aufgeführten Unternehmen Kontrollbesuche durch:

a) Gemeinschaftshersteller der Stichprobe

Advansa GmbH, Hamm, Deutschland

Elana, Branch Office of Boryszew S.A., Torun, Polen

La Seda de Barcelona S.A., El Prat de Llobregat, Spanien

Wellman International Limited, Mullagh, Irland

b) Hersteller in Australien

Leading Synthetics Pty Ltd., Campbellfield

c) Hersteller in Indien

Futura Polyesters Limited, Chennai

Indo Rama Synthetics (India) Ltd., Nagpur

Reliance Industries Limited, Mumbai

d) Hersteller in Indonesien

P.T. Global Fiberindo, Tangerang

P.T. Indo-Rama Synthetics Tbk., Jakarta

P.T. Pania Indosyntec Tbk., Bandung

P.T. Susilia Indah Synthetic Fibers Industries, Tangerang

e) Hersteller in Thailand

New World Polyester Co., Ltd., Samutprakarn

Teijin Polyester (Thailand) Limited, Bangkok

Teijin (Thailand) Limited, Bangkok

Tuntex (Thailand) Public Company Limited, Bangkok.

(18) Die Untersuchung bezüglich des Anhaltens und/oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung im Rahmen der Überprüfungen wegen des bevorstehenden Außerkräfttretens der Maßnahmen betrafen den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 (nachstehend „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ bzw. „UZ“ genannt). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die

Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt). Der Untersuchungszeitraum der auf die Dumpingaspekte bezogenen teilweisen Interimsüberprüfung ist mit dem Untersuchungszeitraum der Überprüfungen wegen des bevorstehenden Außerkräfttretens der Maßnahmen (UZ) identisch.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

(19) Die Definition der betroffenen Ware entspricht jener, die für die unter den Randnummern 1 und 2 genannten Ausgangsuntersuchungen zugrunde gelegt wurde.

(20) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um synthetische Spinnfasern aus Polyestern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, mit Ursprung in Australien, Indien, Indonesien und Thailand, die derzeit dem KN-Code 5503 20 00 zugeordnet werden. Sie werden gemeinhin als Polyesterspinnfasern (PSF) bezeichnet.

(21) PSF werden als Ausgangsmaterial in der Textilherstellung verwendet und auf verschiedenen Fertigungsstufen verarbeitet. PSF werden entweder für die Spinnerei verwendet, d. h. zur Herstellung von Filamenten für die Textilproduktion, wobei gegebenenfalls andere Fasern wie Baumwolle oder Wolle beigemischt werden, oder für andere Zwecke als die Spinnerei wie beispielsweise die Herstellung von Faserfüllstoffen zum Füllen oder Polstern bestimmter Textilwaren wie Kissen, Autositze und Jacken.

(22) Je nach Spezifizierung — z. B. Denier oder Dezitex, Festigkeit, Lüstrierung und Silikonbehandlung — lassen sich verschiedene Typen der betroffenen Ware unterscheiden. In der Produktion wird zwischen neuen („virgin“) PSF, die aus neuen Rohstoffen hergestellt werden, und regenerierten PSF, die aus rückgewonnenem Polyester hergestellt werden, unterschieden. Bei der Qualität wird ferner zwischen zwei Kategorien (erste und zweite Qualität) unterschieden.

(23) Die Untersuchung ergab, dass alle Typen der unter Randnummer 20 definierten betroffenen Ware sich zwar, wie in Randnummer 22 erläutert, in bestimmten Merkmalen unterscheiden, jedoch alle dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften sowie dieselben Verwendungszwecke aufweisen. Daher werden alle Typen der betroffenen Ware für die Zwecke dieser Überprüfungen als eine einzige Ware angesehen.

2. Gleichartige Ware

- (24) Die Überprüfungen ergaben, dass die betroffene Ware und die in den betroffenen Ländern produzierten und auf deren Inlandsmärkten verkauften PSF sowie die in der Gemeinschaft von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten und verkauften PSF dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und Verwendungen aufweisen. Diese Waren sind somit als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER WIEDERAUFRETENS DES DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

- (25) Im Rahmen der Überprüfungen wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen wurde gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung geprüft, ob Dumping vorlag und ob es im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich zu einem Anhalten des Dumpings oder zu einem Wiederauftreten von Dumping kommen würde.
- (26) Während des UZ waren die Ausfuhren von PSF mit Ursprung in Australien, Indien, Indonesien und Thailand (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) in die Gemeinschaft unerheblich. Laut Eurostat beliefen sich die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im UZ auf lediglich 1 056 t (0,1 % des Gemeinschaftsverbrauchs), während sie im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchungen über 69 000 t erreichten.
- (27) Die kooperierenden Hersteller wiesen im UZ entweder keine oder nur unerhebliche PSF-Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft auf, so dass keine repräsentativen Dumpingberechnungen zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings vorgenommen werden konnten.
- (28) Daher wurden für die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Dumpings unter anderem die Preise der Ausfuhren in andere Drittländer herangezogen.
- (29) Angesichts der nachstehend aufgeführten Ergebnisse der Überprüfungen wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen wurde es nicht für notwendig erachtet, die von Tuntex beantragte Interimsüberprüfung weiterzuführen.

2. Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens des Dumpings bei Aufhebung der Maßnahmen

2.1. Australien

Vorbemerkungen

- (30) Der einzige PSF-Hersteller in Australien hat alle PSF-Ausfuhren, auch die in die Gemeinschaft, im Jahr 2003 eingestellt. Das Unternehmen hat in eine neue flexible Fertigungsstraße investiert, mit der es angeblich nur einen regional begrenzten Bereich des australischen PSF-Marktes versorgen will, und zwar im Wesentlichen den Markt des Bundesstaates Victoria, in dem es angesiedelt ist.

Verhältnis zwischen den Preisen auf dem Inlandsmarkt und den Preisen in der Gemeinschaft

- (31) Da im UZ keinerlei Ausfuhren erfolgten, wurden die zwar defizitären, aber doch über den variablen Kosten liegenden australischen Inlandspreise zum Vergleich herangezogen, wobei dieser Vergleich ergab, dass sie im UZ erheblich unter dem Durchschnittspreis der Gemeinschaftshersteller lagen. Dies bedeutet, dass für das Unternehmen bei Aufhebung der Maßnahmen ein Anreiz bestehen könnte, seine Ausfuhren in die Gemeinschaft bis zu einem gewissen Grad wieder aufzunehmen. Wie jedoch in Randnummer 32 ausgeführt, verfügt das Unternehmen nicht über die nötige Produktionskapazität, um erneut umfangreiche Mengen in die Gemeinschaft auszuführen.

Ungenutzte Produktionskapazitäten und Lagerbestände

- (32) Die Kapazitätsauslastung des australischen Herstellers war im UZ zwar nicht sehr hoch, doch die verfügbaren freien Kapazitäten machen nur einen Bruchteil (deutlich weniger als 0,5 %) des Gemeinschaftsverbrauchs aus. Selbst wenn die gesamte freie Kapazität nach einer Aufhebung der geltenden Maßnahmen für gedumpte Einfuhren in die Gemeinschaft genutzt würde, hätte dies kaum Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt. Die Lagerbestände sind bei in Australien produzierten PSF kein aussagekräftiger Indikator, da die Ware hauptsächlich im Zuge von Kundenbestellungen verkauft wird.
- (33) Ferner sei daran erinnert, dass das Unternehmen seit 2003 in kein Drittland PSF ausgeführt hat, obwohl es in diesem Zeitraum über freie Kapazitäten in ähnlicher Größenordnung verfügte. Daher wird der Schluss gezogen, dass es durch eine Aufhebung der geltenden Maßnahmen wahrscheinlich nicht wieder zu gedumpten Ausfuhren nennenswerter Mengen aus Australien in die Gemeinschaft kommen dürfte.

2.2. Indien

Vorbemerkungen

- (34) An der Untersuchung arbeiteten drei indische PSF-Hersteller mit. Zwei davon wiesen im UZ geringe Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft auf, der dritte hatte keine Ausfuhr in die Gemeinschaft getätigt. Einer dieser kooperierenden Hersteller war mit drei Unternehmen verbunden, die in Indien PSF herstellen. Diese verbundenen Hersteller wurden jedoch nicht getrennt untersucht, da nur einer von ihnen im UZ — sehr begrenzte — PSF-Direktverkäufe verzeichnete, und zwar ausschließlich auf dem Inlandsmarkt.
- (35) Es gab im UZ zumindest einen kleinen PSF-Hersteller in Indien, der nicht an der Untersuchung mitarbeitete. Für diese(n) nicht kooperierenden Hersteller wurden die über Eurostat und andere Quellen zur Verfügung stehenden Informationen zugrunde gelegt. Diese Untersuchung ergab, dass die von anderen als den kooperierenden indischen Herstellern vorgenommenen indischen PSF-Ausfuhr in die Gemeinschaft im UZ ebenfalls unerheblich waren. Allerdings gab es für das/die nicht kooperierende(n) Unternehmen keine zuverlässigen Informationen über die Produktionskapazität, die Produktionsmengen, die Lagerbestände und die Verkäufe. Da keine Hinweise vorlagen, die auf das Gegenteil hindeuteten, wurde daher die Auffassung vertreten, dass die Ergebnisse für nicht kooperierende Unternehmen den für kooperierende Unternehmen ermittelten Ergebnissen entsprechen dürften.
- (36) Da die Ausfuhr in die Gemeinschaft im UZ für eine repräsentative Dumpinganalyse und für die Feststellung, ob das Dumping bei einer Aufhebung der Maßnahmen wahrscheinlich wieder auftreten würde, nicht ausreichten, wurden das Preisbildungsverhalten der kooperierenden Hersteller auf anderen Ausfuhrmärkten sowie ihre Produktionskapazität und ihre Lagerbestände untersucht. Die Untersuchung erfolgte auf der Grundlage der Informationen, die von den in Randnummer 17 aufgeführten kooperierenden Herstellern übermittelt wurden.

Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhr in Drittländer und den Preisen in Indien

- (37) Wie die Angaben der drei kooperierenden indischen Hersteller zeigten, waren die Preise der Ausfuhr in Drittländer niedriger als die indischen Inlandspreise. Die Untersuchung ergab, dass sich dieser Preisunterschied im UZ allgemein zwischen 15 % und 27 % bewegte. Daraus ergibt sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass es bei Aufhebung der Maßnahmen wieder zu Dumping bei den Ausfuhr in die Gemeinschaft kommt.

Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhr in Drittländer und den Preisen in der Gemeinschaft

- (38) Die Untersuchung ergab, dass die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft im UZ im Durchschnitt deutlich höher waren als die Preise der Ausfuhr der kooperierenden indischen Hersteller in andere Drittländer. Dies bedeutet möglicherweise, dass der Gemeinschaftsmarkt aufgrund des hohen Preisniveaus der betroffenen Ware für die indischen Hersteller attraktiv ist. Daraus wurde der Schluss gezogen, dass ein wirtschaftlicher Anreiz besteht, Ausfuhr von anderen Drittländermärkten auf den preislich attraktiveren Gemeinschaftsmarkt zu lenken, falls die geltenden Maßnahmen aufgehoben werden. Da allerdings die Preise in der Gemeinschaft beträchtlich über den Preisen der Ausfuhr in andere Drittländer liegen, ist es unwahrscheinlich, dass bei Aufhebung der Maßnahmen Ausfuhr in die Gemeinschaft zu gedumpten Preisen erfolgen würden.

Ungenutzte Produktionskapazitäten und Lagerbestände

- (39) Im UZ wiesen die drei kooperierenden Unternehmen in Indien keine nennenswerten freien Kapazitäten auf. Zwei dieser bedeutenden Hersteller tätigten jedoch bereits umfangreiche Investitionen in ihre PSF-Produktion, so dass beide zusammen im Jahr 2007 über eine um 361 000 t höhere Jahresproduktionskapazität verfügen werden. Es hieß, dass diese Investitionen aufgrund der Entwicklungen auf dem indischen PSF-Markt erfolgten, der angeblich dieses Jahr und in der nahen Zukunft ein starkes Wachstum verzeichnen soll. Gemäß den vorliegenden Informationen weist der indische PSF-Markt derzeit eine Größenordnung von etwa 610 000 t/Jahr auf. Es wird darauf hingewiesen, dass der erwähnte Anstieg der Produktionskapazität über 50 % der gesamten Produktionskapazität der drei kooperierenden indischen Hersteller im UZ ausmacht. Darüber hinaus gab es den verfügbaren Informationen zufolge zur Zeit der Untersuchung in Indien zumindest einen neuen PSF-Hersteller, der sich mit der Produktion dieser Ware in der Anlaufphase befand. Andererseits erwarb der größte indische Hersteller vor kurzem einen nicht an der Untersuchung mitarbeitenden Gemeinschaftshersteller. Dieser indische Ausfuhrer kann also kein Interesse daran haben, in Zukunft umfangreiche PSF-Mengen in die Gemeinschaft auszuführen. Außerdem geht aus den Angaben der kooperierenden Hersteller hervor, dass ihre Inlandsverkäufe im Bezugszeitraum einen Zuwachs verzeichneten und dass sie auch weiterhin steigen werden. Die neuen Kapazitäten sind somit für die steigende Inlandsnachfrage gedacht, wobei nicht auszuschließen ist, dass es mitunter zu gewissen Überkapazitäten kommt.

- (40) Die Lagerbestände der drei indischen Hersteller wiesen im Bezugszeitraum keine nennenswerten Veränderungen auf. Allerdings können die Lagerbestände im Falle Indiens nicht als aussagekräftiger Indikator angesehen werden, weil einer der kooperierenden Hersteller auf der Grundlage von Kundenbestellungen produziert und ein weiterer beträchtliche Mengen PSF für den Eigenverbrauch herstellt.

- (41) Insgesamt wird die Auffassung vertreten, dass die erneute Ausfuhr umfangreicher Mengen in die Gemeinschaft unwahrscheinlich ist und dass vermutlich, selbst wenn bei einer Aufhebung der Maßnahmen ein Teil der neuen Produktionskapazitäten in Indien für Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt würde, diese Ausfuhren nicht zu gedumpte Preisen erfolgen würden (vgl. Randnummer 38).

2.3. Indonesien

Vorbemerkungen

- (42) Es arbeiteten vier indonesische PSF-Hersteller an der Untersuchung mit. Keiner dieser Hersteller war mit PSF herstellenden Unternehmen in Indonesien verbunden. Drei von ihnen wiesen im UZ geringe Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft auf, der vierte hatte keine Ausfuhren in die Gemeinschaft getätigt.
- (43) Im UZ waren in Indonesien mindestens fünf PSF-Hersteller tätig, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten. Bei diesen nicht kooperierenden Herstellern wurden die über Eurostat und andere Quellen zur Verfügung stehenden Informationen zugrunde gelegt. Diese Untersuchung ergab, dass die von anderen als den kooperierenden indonesischen Herstellern vorgenommenen indonesischen PSF-Ausfuhren in die Gemeinschaft im UZ ebenfalls unerheblich waren. Für diese nicht kooperierenden Unternehmen gab es keine zuverlässigen Informationen über die Produktionskapazität, die Produktionsmengen, die Lagerbestände und die Verkäufe. Da keine Hinweise vorlagen, die auf das Gegenteil hindeuteten, wurde daher die Auffassung vertreten, dass die Ergebnisse für nicht kooperierende Unternehmen den für kooperierende Unternehmen ermittelten Ergebnissen entsprechen dürften. Die Untersuchung, ob im Falle der Aufhebung der Maßnahmen ein Wiederauftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre, stützte sich daher auf die verfügbaren Informationen, d. h. auf die von den in Randnummer 17 genannten kooperierenden Herstellern übermittelten Informationen.
- (44) Um festzustellen, ob im Falle der Aufhebung der Maßnahmen ein Wiederauftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre, wurden das Preisbildungsverhalten der kooperierenden Hersteller auf anderen Ausfuhrmärkten sowie die Produktionskapazität und die Lagerbestände der Ausfuhrer untersucht.

Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und den Preisen in Indonesien

- (45) Im Falle eines der vier kooperierenden indonesischen Hersteller konnten keine Daten über die Ausfuhrpreise herangezogen werden, da dieses Unternehmen im UZ keinerlei PSF-Ausfuhren tätigte. Aus den Angaben über die anderen drei Hersteller ergab sich, dass bei zweien die

Preise der Ausfuhren in Drittländer im Allgemeinen etwas niedriger waren als die indonesischen Inlandspreise. Gemäß den Untersuchungsergebnissen machte dieser Preisunterschied im UZ im Durchschnitt etwa 4 % aus. Beim dritten Hersteller fielen die Preise der Ausfuhren in Drittländer insgesamt etwas höher aus als die indonesischen Inlandspreise. Demnach ist im Falle der Aufhebung der Maßnahmen ein Wiederauftreten erheblichen Dumpings bei Ausfuhren in die Gemeinschaft nicht wahrscheinlich.

Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und den Preisen in der Gemeinschaft

- (46) Die Untersuchung ergab, dass die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft im UZ im Durchschnitt deutlich höher waren als die Preise der Ausfuhren der kooperierenden indonesischen Hersteller in Drittländer. Dies bedeutet möglicherweise, dass der Gemeinschaftsmarkt aufgrund des hohen Preisniveaus der betroffenen Ware für die indonesischen Hersteller attraktiv ist. Daher wird die Auffassung vertreten, dass bei einer Aufhebung der Maßnahmen ein wirtschaftlicher Anreiz besteht, Ausfuhren von Drittländermärkten auf den Gemeinschaftsmarkt zu lenken, auf dem höhere Preise erzielt werden. Da allerdings die Preise in der Gemeinschaft beträchtlich über den Preisen der Ausfuhren in andere Drittländer liegen, ist es unwahrscheinlich, dass bei Aufhebung der Maßnahmen Ausfuhren in die Gemeinschaft zu gedumpte Preisen erfolgen würden.

Ungenutzte Produktionskapazitäten und Lagerbestände

- (47) Bei der Kapazitätsauslastung der kooperierenden Hersteller in Indonesien zeigte sich im UZ ein sehr uneinheitliches Bild. Während manche der Unternehmen nahezu ihre gesamte installierte Kapazität nutzen konnten, verfügten andere über beträchtliche freie Kapazitäten. Insgesamt gesehen belief sich diese freie Kapazität jedoch auf weniger als 20 % ihrer Gesamtkapazität. Offenbar plante keines der kooperierenden Unternehmen in Indonesien umfangreiche Investitionen zur künftigen Ausweitung seiner PSF-Produktionskapazität. Was die Kapazitätsauslastung der nicht kooperierenden indonesischen Hersteller anbelangt, so wurde die freie Kapazität anhand der von den kooperierenden Unternehmen und dem indonesischen Verband der PSF-Hersteller übermittelten Informationen geschätzt. Gemäß diesen Informationen stellt die installierte Kapazität der kooperierenden Hersteller weniger als die Hälfte der gesamten installierten PSF-Produktionskapazität in Indonesien dar. Danach beläuft sich die freie Produktionskapazität in Indonesien auf maximal 90 000 t. Darüber hinaus geht aus den Angaben der kooperierenden Hersteller hervor, dass die Inlandsverkäufe im Bezugszeitraum insgesamt einen Zuwachs verzeichneten und dass sie auch weiterhin steigen werden. Daher würde die freie Kapazität in Indonesien wahrscheinlich eher für Inlandsverkäufe genutzt als für Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft.

(48) Die Lagerbestände der vier indonesischen Hersteller wiesen im Bezugszeitraum keine nennenswerten Veränderungen auf. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Lagerbestände nicht als aussagekräftiger Indikator angesehen werden können, weil die PSF-Produktion überwiegend auf der Grundlage von Kundenbestellungen und/oder für den Eigenverbrauch erfolgt.

(49) Insgesamt wird die Auffassung vertreten, dass es wahrscheinlich nicht zu einer erneuten Ausfuhr umfangreicher Mengen in die Gemeinschaft kommt und dass es aus den in den Randnummern 45 und 46 dargelegten Gründen eher unwahrscheinlich ist, dass Ausfuhren zu gedumpten Preisen erfolgen würden, falls bei einer Aufhebung der Maßnahmen ein Teil der freien Produktionskapazität in Indonesien für Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt würde.

2.4. Thailand

Vorbemerkungen

(50) Der Kommission sind in Thailand acht PSF-Hersteller bekannt. Vier von ihnen arbeiteten an dieser Untersuchung mit. Lediglich einer davon führte im UZ eine geringe Menge PSF in die Gemeinschaft aus.

(51) Die Angaben zu den Lagerbeständen und den Verkäufen in andere Märkte als den Gemeinschaftsmarkt beziehen sich ausschließlich auf die kooperierenden Hersteller. Von der Thai Synthetic Fiber Manufacturers' Association konnten jedoch Daten zur Produktionskapazität in Thailand eingeholt werden, so dass es möglich war, das Produktionsvolumen aller Hersteller in Thailand zu schätzen. Bei dieser Schätzung wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass die Kapazitätsauslastung der nicht kooperierenden Hersteller weitgehend mit der der kooperierenden Hersteller identisch war. Da keine Hinweise vorlagen, die auf das Gegenteil hindeuteten, wurde daher die Auffassung vertreten, dass die Ergebnisse für nicht kooperierende Unternehmen den für kooperierende Unternehmen ermittelten Ergebnissen entsprechen dürften.

(52) Um festzustellen, ob im Falle der Aufhebung der Maßnahmen ein Wiederauftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre, wurden das Preisbildungsverhalten der kooperierenden Hersteller auf anderen Ausfuhrmärkten als dem Gemeinschaftsmarkt untersucht, ferner ihre Produktionskapazität in Thailand und ihre Lagerbestände.

(53) Laut Eurostat waren die Einfuhrmengen mit Ursprung in Thailand im UZ unerheblich.

Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und den Preisen in Thailand

(54) Wie die Angaben der vier kooperierenden Hersteller zeigten, erfolgten die Verkäufe in Drittländer zu Preisen, die

unter den Inlandspreisen bzw. unter den Produktionskosten lagen, wobei es sich insgesamt um Unterschiede in einer Größenordnung von 10 % bis 15 % handelte. Dies deutet möglicherweise darauf hin, dass es bei Aufhebung der Maßnahmen wieder zu gedumpten Ausfuhren in die Gemeinschaft kommt.

Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und den Preisen in der Gemeinschaft

(55) Die Preise der Ausfuhren der kooperierenden thailändischen Hersteller in Drittländer lagen im Durchschnitt deutlich unter den Verkaufspreisen der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft, so dass der Gemeinschaftsmarkt aufgrund des hohen Preisniveaus von PSF für die Hersteller in Thailand bei Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen möglicherweise attraktiv ist. Es dürfte bei einer Aufhebung der geltenden Antidumpingmaßnahmen folglich ein wirtschaftlicher Anreiz bestehen, Ausfuhren von Drittlandsmärkten auf den Gemeinschaftsmarkt zu lenken, auf dem höhere Preise erzielt werden. Da allerdings die Preise in der Gemeinschaft beträchtlich über den Preisen der Ausfuhren in andere Drittländer liegen, ist es unwahrscheinlich, dass bei Aufhebung der Maßnahmen Ausfuhren in die Gemeinschaft zu gedumpten Preisen erfolgen würden.

Ungenutzte Produktionskapazitäten und Lagerbestände

(56) Die Kapazitätsauslastung der kooperierenden Hersteller war mit durchschnittlich etwa 92 % im Bezugszeitraum ziemlich hoch. Unter der Annahme, dass die nicht kooperierenden Hersteller einen vergleichbaren Kapazitätsauslastungsgrad aufwiesen, verfügten die Hersteller in Thailand im UZ damit über eine freie Kapazität von höchstens 50 000 t. Diese Kapazität könnte bei Aufhebung der Maßnahmen zwar teilweise dazu genutzt werden, die Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft wieder aufzunehmen, angesichts des hohen Anteils der Inlandsverkäufe und der Vielzahl der von den kooperierenden Herstellern bedienten Ausfuhrmärkte ist es jedoch unwahrscheinlich, dass umfangreiche PSF-Mengen auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen könnten.

(57) Für in Thailand produzierte PSF stellen die Lagerbestände keinen aussagekräftigen Indikator dar. Die Produktion beruht überwiegend auf Kundenbestellungen, so dass die Lagerbestände hauptsächlich aus an bereits bekannte Käufer zu versendenden PSF bestehen.

(58) Insgesamt wird die Auffassung vertreten, dass es wahrscheinlich nicht zu einer erneuten Ausfuhr umfangreicher Mengen in die Gemeinschaft kommt und dass es aus dem in Randnummer 55 dargelegten Grund eher unwahrscheinlich ist, dass die Ausfuhren zu gedumpten Preisen erfolgen, falls bei einer Aufhebung der Maßnahmen ein Teil der freien Produktionskapazität in Thailand für Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt würde.

2.5. Schlussfolgerung

- (59) Um festzustellen, ob ein Wiederauftreten des Dumpings im Falle der Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich wäre, wurden die Daten über die ungenutzten Produktionskapazitäten und die Lagerbestände sowie die Preisbildungs- und Ausführstrategien auf verschiedenen Märkten analysiert.
- (60) Wie diese Untersuchung ergab, gibt es in Australien, Indien, Indonesien und Thailand zwar möglicherweise einige ungenutzte Produktionskapazitäten, die im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen zu einer Wiederaufnahme der Ausfuhren in die Gemeinschaft führen könnten, es besteht aber kein Grund zu der Annahme, dass diese Ausfuhren in umfangreichen Mengen getätigt werden. Wichtiger noch ist, dass auch nicht davon auszugehen ist, dass diese Ausfuhren zu den in den Ausgangsuntersuchungen ermittelten Dumpingpreisen erfolgen.
- (61) Da es demnach nicht wahrscheinlich ist, dass es erneut zu gedumpten Ausfuhren aus den betroffenen Ländern kommt, die eine Schädigung verursachen könnten, erübrigen sich die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens der Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses. Die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von PSF mit Ursprung in Australien, Indien, Indonesien und Thailand sollten daher aufgehoben und die Verfahren eingestellt werden.

D. TEILWEISE INTERIMSÜBERPRÜFUNG BETREFFEND THAILAND

- (62) Da die Maßnahme gegenüber Thailand gemäß der vorstehenden Randnummer aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden sollte, wäre auch die teilweise Interimsüberprüfung betreffend Tuntex einzustellen.

E. UNTERRICHTUNG

- (63) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Aufhebung der gegenüber Australien, Indien, Indonesien und Thailand geltenden Maßnahmen und die Einstellung der Verfahren vorgeschlagen werden sollten. Alle Parteien erhielten Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Hersteller in den betroffenen Ländern und die Verwender in der Gemeinschaft begrüßten die oben stehenden Schlussfolgerungen. Wenngleich der CIRFS und einige Gemeinschaftshersteller Einwände erhoben, gingen insgesamt gesehen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung der Schlussfolgerungen Anlass boten.
- (64) Der CIRFS und einige Gemeinschaftshersteller führten an, dass die Feststellungen der Kommission zur ungenutzten

Kapazität und zum Dumping eindeutig darauf hindeuteten, dass ein Wiederauftreten des schädigenden Dumpings wahrscheinlich sei.

- (65) Bezüglich des einzigen australischen Herstellers vertraten sie die Auffassung, dass nicht erläutert worden sei, ob die zuvor für die Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzte Produktionskapazität noch immer zur Verfügung stehe und ob gegebenenfalls zu erwarten sei, dass die entsprechenden Anlagen wieder in Betrieb genommen würden, wenn die Zollsätze außer Kraft träten. Die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt erfolgten unter dem Normalwert. Im Übrigen sei zu bedenken, dass sowohl die Ausgangsuntersuchung als auch eine andere Untersuchung betreffend das eng mit PSF verwandte PET in Bezug auf die Ausfuhren in die Gemeinschaft schädigendes Dumping ergeben habe, weshalb der Schluss gezogen werden sollte, dass ein Wiederauftreten des schädigenden Dumpings wahrscheinlich sei.
- (66) Nach Ansicht des CIRFS und einiger Gemeinschaftshersteller bedeute die Erhöhung der Kapazität zweier wichtiger indischer Hersteller um 361 000 t im Jahr 2007 und die Tatsache, dass sich zumindest ein neuer PSF-Hersteller mit einer geschätzten Kapazität von 180 000 t in der Anlaufphase befinde, dass die Gesamtkapazität in Indien die Inlandsnachfrage nach PSF im gesamten Zeitraum bis 2010 um über 300 000 t übersteigen werde. Beachte man zusätzlich die im UZ bei den Ausfuhren in Drittländer verzeichneten Dumpingspannen zwischen 15 % und 27 % sowie die eigene Feststellung der Kommission, dass der Gemeinschaftsmarkt aufgrund seines hohen Preisniveaus für indische Hersteller attraktiv sein könnte, so sei kaum daran zu zweifeln, dass es bei einer Aufhebung der Maßnahmen wieder zu schädigendem Dumping bei den Einfuhren kommen dürfte.
- (67) Was Indonesien anbelangt, so hoben sie hervor, dass die Kommission ihre Schlussfolgerungen lediglich aus der Untersuchung von vier kooperierenden Herstellern herleite, während die Markt- und Finanzlage der nicht kooperierenden Hersteller, die den Schätzungen der Kommission zufolge in Indonesien über mehr als die Hälfte der gesamten installierten Kapazität verfügten, ein deutlich schlechteres Bild biete. Die ungenutzte Kapazität belaufe sich ferner auf über 140 000 t, das seien 50 000 t mehr als von der Kommission geschätzt, im Übrigen würden auch in einigen Jahren noch Überkapazitäten von über 100 000 t bestehen. Sogar bei den von der Kommission geschätzten 90 000 t ungenutzter Kapazität sei es wahrscheinlich, dass die indonesischen Hersteller, die im Bereich der Verkäufe von Polyester-Filamenten bereits über Geschäftsverbindungen in der Gemeinschaft verfügten, ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft bei Aufhebung der Maßnahmen deutlich erhöhen würden. Da ihre Spannen bei den Ausfuhren in Drittländer noch immer über der Geringfügigkeitsschwelle lägen, würden die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien zu schädigenden Dumpingpreisen erfolgen.

- (68) Der CIRFS und einige Gemeinschaftshersteller führten an, dass die bei den Ausfuhren thailändischer kooperierender Hersteller in Drittländer festgestellten Dumpingspannen von 10 % bis 15 %, die beträchtliche ungenutzte Kapazität und die Tatsache, dass thailändische PSF-Hersteller bereits Polyester-Textilfilamente in die Gemeinschaft ausführten, eindeutig darauf hindeuteten, dass es bei einer Aufhebung der Maßnahmen bei den Einfuhren mit Ursprung in Thailand wahrscheinlich schnell wieder zu Dumping komme.
- (69) Ferner hätten Länder wie China, Indien und Vietnam, die bis vor kurzem Nettoeinführer von PSF und wichtige Ausfuhrmärkte für die betroffenen Länder gewesen seien, ihre Kapazität so stark ausgebaut, dass sie demnächst Nettoausführer seien und somit der Druck auf die betroffenen Länder weiter steige, erneut umfangreiche Mengen zu schädigenden Dumpingpreisen in die Gemeinschaft auszuführen.
- (70) Darüber hinaus unterstrich ein Gemeinschaftshersteller die strategische Bedeutung der vorgelagerten Recycling-Industrie, die durch Unternehmensverkleinerungen oder Firmenschließungen bei den Gemeinschaftsherstellern von PSF möglicherweise in Mitleidenschaft gezogen würden.
- (71) Zwar sind die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung im Rahmen einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen einschätzungen und beinhalten somit einen gewissen Unsicherheitsfaktor. Insgesamt aber wurden die in der Untersuchung ermittelten Sachverhalte bezüglich der Kapazität und der Kapazitätsauslastung in den betroffenen Ländern nicht in Frage gestellt. Der CIRFS und einige Gemeinschaftshersteller gaben für die betroffenen Länder lediglich eine andere Prognose zur Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens gedumpter PSF-Ausfuhren in die Gemeinschaft ab. Sie versuchten ihre Prognose durch Bezugnahmen auf andere Waren als PSF zu untermauern. Die Tatsache, dass manche Hersteller in den betroffenen Ländern möglicherweise auch andere Waren in die Gemeinschaft ausführen, ist jedoch als solches kein Beweis dafür, dass es bei einer Aufhebung der Maßnahmen wahrscheinlich erneut zu umfangreichen Mengen gedumpter PSF-Ausfuhren in die Gemeinschaft kommt.
- (72) Die Tatsache, dass der Preisunterschied zwischen den Ausfuhren aus Indien, Indonesien und Thailand in Drittländer und ihren Inlandsverkäufen im UZ nach den Untersuchungsergebnissen deutlich geringer war als in den Ausgangsuntersuchungen, deutet darauf hin, dass sich die Preissituation an diesen Märkten verändert hat. Darüber hinaus sprechen die in der Gemeinschaft deutlich über den Preisen für Verkäufe in Drittländer liegenden Preise dafür, dass diese Preisunterschiede möglicherweise sogar noch geringer werden, wenn nicht gar negativ ausfallen, falls diese drei Länder erneut in großem Umfang in die Gemeinschaft ausführen sollten. Daher wird unter den gegenwärtigen Umständen nicht davon ausgegangen, dass es bei Ausfuhren aus diesen Ländern in die Gemeinschaft zu Dumping kommen könnte. Es sei allerdings daran erinnert, dass aus Australien im UZ keine Ausfuhren gleich welcher Art erfolgten, so dass für dieses Land keine derartigen Aussagen getroffen werden können.
- (73) Des Weiteren wiesen Indien, Indonesien und Thailand im Allgemeinen eine hohe Kapazitätsauslastung sowie bedeutende und in manchen Fällen rasch wachsende Inlandsmärkte auf. In Indien erfolgten im UZ 90 % der Verkäufe der kooperierenden Hersteller auf dem Inlandsmarkt. In Indonesien lag dieser Prozentsatz bei 80 %. In Thailand, wo er sich auf etwa 40 % belief, bewegte sich die freie Kapazität den Schätzungen zufolge auf einem ziemlich niedrigen Niveau und lag in jedem Fall deutlich unter der in Indien und Indonesien. Es wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die Situation der nicht kooperierenden Hersteller in diesen Ländern anders darstellt. Was Australien anbelangt, so gibt es keine Anzeichen dafür, dass der einzige Hersteller seine alte Kapazität wieder installieren und bei einer Aufhebung der Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Ausfuhren in die Gemeinschaft nutzen könnte. Wie bereits erwähnt, ist es ausgeschlossen, dass die in Australien vorhandene Kapazität — selbst wenn sie vollständig für Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt werden sollte — die Geringfügigkeitsschwelle von 1 % des Gemeinschaftsmarkts übersteigt. Daher wird die Auffassung vertreten, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei Aufhebung der Maßnahmen ungenutzte Kapazitäten zur Wiederaufnahme umfangreicher Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt werden könnten.
- (74) Das Argument, dass bestimmte Drittländer neue Kapazitäten aufgebaut haben und ihre Einfuhren in Zukunft möglicherweise reduzieren oder sogar einstellen, so dass mehr freie Kapazitäten für Ausfuhren in die Gemeinschaft zur Verfügung stehen, ist haltlos. Nichts deutet darauf hin, dass die weltweit boomende Nachfrage nach PSF in nächster Zeit nachlassen könnte. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls erwähnt werden, dass die in der Gemeinschaft vorhandene Kapazität im UZ höchstens 60 % der zunehmenden Gemeinschaftsnachfrage decken konnte. Daher wird nicht davon ausgegangen, dass eine weltweite Überkapazität droht oder dass der Gemeinschaftsmarkt dadurch stark beeinträchtigt würde.
- (75) Ferner stimmt es zwar, dass die vorgelagerte Recycling-Industrie durch Unternehmensverkleinerungen oder Firmenschließungen bei den Gemeinschaftsherstellern von PSF in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, da Letztere die wichtigsten Verbraucher von Flaschenmahlgut sind. Diese Erwägung ist jedoch für die Ermittlung, ob ein Wiederauftreten gedumpter Ausfuhren aus den betroffenen Ländern wahrscheinlich ist, nicht von Belang. Die Stellungnahmen des CIRFS und einiger Gemeinschaftshersteller können folglich die Schlussfolgerung nicht entkräften, dass ein Wiederauftreten umfangreicher Mengen gedumpter Ausfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft nicht wahrscheinlich ist und die Maßnahmen somit aufgehoben und die Verfahren eingestellt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von synthetischen Spinnfasern aus Polyestern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, mit Ursprung in Australien, Indien, Indonesien und Thailand, die mit den Verordnungen (EG) Nr. 1522/2000 und (EG) Nr. 2852/2000 eingeführt wurden, werden aufgehoben und die Verfahren betreffend diese Einfuhren werden eingestellt.

Artikel 2

Die teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von synthetischen Spinnfasern aus Polyestern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, mit Ursprung in Thailand wird eingestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HEINÄLUOMA

VERORDNUNG (EG) Nr. 1516/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	76,1
	096	33,6
	204	43,7
	999	51,1
0707 00 05	052	66,6
	999	66,6
0709 90 70	052	87,3
	999	87,3
0805 50 10	052	65,6
	388	56,3
	524	57,2
	528	58,1
	999	59,3
0806 10 10	052	93,5
	092	44,8
	096	48,4
	400	178,4
	999	91,3
0808 10 80	388	86,4
	400	96,2
	508	74,9
	512	82,4
	720	74,9
	800	177,6
	804	99,6
	999	98,9
0808 20 50	052	103,3
	999	103,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1517/2006 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 2006

**zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999
des Rates für bestimmte Weine in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann für den Fall einer außergewöhnlichen Marktstörung infolge von erheblichen Überschüssen eine Dringlichkeitsdestillation durchgeführt werden. Diese Maßnahme kann auf bestimmte Weinkategorien oder Erzeugungsgelände beschränkt und auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auch auf Qualitätswein b.A. angewendet werden.

(2) Spanien hat beantragt, eine Dringlichkeitsdestillation für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte rote Qualitätsweine bestimmter Anbaugelände (Q.b.A.) zu eröffnen. Es handelt sich insbesondere um rote Qualitätsweine des bestimmten Anbaugeländes Jumilla sowie um rote Qualitätsweine der bestimmten Anbaugelände Conca de Barberà, Costers del Segre, Empordà, Penedès, Tarragona und Terra Alta. Auf dem Markt für rote Qualitätsweine b.A. sind erhebliche Überschüsse festgestellt worden. Die Folge sind sinkende Preise und eine besorgniserregende Anhäufung der Lagerbestände zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres. Um diese ungünstige Entwicklung umzukehren und so der schwierigen Marktlage abzuwehren, ist es notwendig, die Bestände an Qualitätswein b.A. auf ein Niveau zu verringern, das als normal zur Deckung des Marktbedarfs betrachtet werden kann.

(3) Da die Bedingungen des Artikels 30 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erfüllt sind, ist eine Dringlichkeitsdestillation für eine Höchstmenge von 100 000 Hektoliter rote Qualitätsweine des bestimmten Anbaugeländes Jumilla und für eine Höchstmenge von 85 000 Hektoliter rote Qualitätsweine der bestimmten Anbaugelände Conca de Barberà, Costers del Segre, Empordà, Penedès, Tarragona und Terra Alta zu eröffnen.

(4) Die mit der vorliegenden Verordnung eröffnete Dringlichkeitsdestillation muss den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽²⁾ hinsichtlich der Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 entsprechen. Zusätzlich gelten andere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, insbesondere diejenigen über die Lieferung von Alkohol an die Interventionsstelle und über die Zahlung eines Vorschusses.

(5) Der Ankaufspreis, den die Brennerei dem Erzeuger zu zahlen hat, ist so festzusetzen, dass die Erzeuger die mit dieser Maßnahme gebotene Möglichkeit in Anspruch nehmen und der Marktstörung somit abgeholfen werden kann.

(6) Um Störungen des Trinkalkoholmarktes, der in erster Linie aus der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 versorgt wird, zu vermeiden, darf bei der Dringlichkeitsdestillation nur Rohalkohol oder neutraler Alkohol erzeugt werden, der ausschließlich an die Interventionsstelle zu liefern ist.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Dringlichkeitsdestillation nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird gemäß den diese Destillationsart betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 für eine Höchstmenge von 100 000 Hektoliter rote Qualitätsweine des bestimmten Anbaugeländes (Q.b.A.) Jumilla und von 85 000 Hektoliter rote Qualitätsweine der bestimmten Anbaugelände (Q.b.A.) Conca de Barberà, Costers del Segre, Empordà, Penedès, Tarragona und Terra Alta eröffnet.

Artikel 2

Jeder Erzeuger kann vom 16. Oktober 2006 bis zum 17. November 2006 einen Liefervertrag gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 (nachstehend „Vertrag“ genannt) abschließen.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2165/2005 (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1221/2006 (ABl. L 221 vom 12.8.2006, S. 3).

Dem Vertrag ist der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit von 5 EUR je Hektoliter beizufügen.

Die Verträge sind nicht übertragbar.

Artikel 3

(1) Der Mitgliedstaat setzt die Kürzungssätze fest, die auf die genannten Verträge anzuwenden sind, wenn die Gesamtvolumen der bei der Interventionsstelle eingereichten Verträge die in Artikel 1 festgesetzten Mengen übersteigen.

(2) Der Mitgliedstaat trifft die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, um spätestens zum 1. Dezember 2006 die genannten Verträge mit Angabe des gegebenenfalls angewandten Kürzungssatzes und der je Vertrag zugelassenen Weinmenge sowie der Möglichkeit der Vertragsauflösung durch den Erzeuger im Fall einer Kürzung zu genehmigen.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 12. Dezember 2006 die in den genehmigten Verträgen angegebenen Weinmengen mit.

(3) Der Mitgliedstaat kann die Zahl der Verträge begrenzen, die ein Erzeuger im Rahmen der vorliegenden Verordnung abschließen kann.

Artikel 4

(1) Die Weinmengen, die Gegenstand genehmigter Verträge sind, müssen spätestens am 11. Mai 2007 an die Brennereien geliefert werden. Der erzeugte Alkohol muss gemäß Artikel 6 Absatz 1 bis spätestens 31. Juli 2007 an die Interventionsstelle geliefert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

(2) Die Sicherheit wird anteilig für die gelieferten Mengen freigegeben, wenn der Erzeuger den Nachweis für die Lieferung an die Brennerei erbringt.

Findet innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Fristen keine Lieferung statt, so verfällt die Sicherheit.

Artikel 5

Der Mindestankaufspreis für den gemäß der vorliegenden Verordnung zur Destillation gelieferten Wein beträgt 3,00 EUR je % vol und Hektoliter.

Artikel 6

(1) Die Brennerei liefert das aus der Destillation hervorgegangene Erzeugnis an die Interventionsstelle. Dieses Erzeugnis hat einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol.

(2) Die Interventionsstelle hat der Brennerei für den gelieferten Rohalkohol einen Preis von 3,367 EUR je % vol und Hektoliter zu zahlen. Die Zahlung erfolgt gemäß Artikel 62 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000.

Die Brennerei kann einen Vorschuss auf diesen Betrag in Höhe von 2,208 EUR je % vol und Hektoliter erhalten. In diesem Fall wird der tatsächlich gezahlte Preis um den Betrag des Vorschusses gekürzt. Die Artikel 66 und 67 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 finden Anwendung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Oktober 2006.

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1518/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2006****zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 29. September 2006 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2006 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1431/2006 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1431/2006 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 29.9.2006, S. 51.

ANHANG

Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 13. Oktober 2006 geltende Erstattungssätze ⁽¹⁾

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):		
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	0,00	0,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	24,10	24,10
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	52,00	52,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	76,00	76,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	106,75	106,75
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	99,50	99,50

⁽¹⁾ Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 nicht mehr für Ausfuhren nach Bulgarien, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 nicht mehr für Rumänien und mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind und in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1519/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2006****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist der Erstattungssatz jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festzusetzen.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Ab-

schluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Unter Berücksichtigung der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁴⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁵⁾ gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 bzw. im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.⁽³⁾ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1584/2004 (ABl. L 280 vom 31.8.2004, S. 11).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 13. Oktober 2006 geltende Erstattungssätze (*)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ^(EUR/100 kg)	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ⁽²⁾ – – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen	—	—
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste: – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen	—	—
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ⁽²⁾ – – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁴⁾ : – – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ⁽²⁾ – – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ⁽²⁾ : – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen	1,484 — 1,578 1,089 — 1,184 — 1,578 1,578 — 1,578	1,484 — 1,578 1,089 — 1,184 — 1,578 1,578 — 1,578

(*) Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 nicht mehr für Ausfuhren nach Bulgarien, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 nicht mehr für Rumänien und mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind und in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden.

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	—	—
1006 40 00	Bruchreis	—	—
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden, zur Aussaat	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung eines Grunderzeugnisses oder eines ihm gleichgestellten Erzeugnisses hervorgehen, gelten die im Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission angegebenen Koeffizienten.

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 (ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6).

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, bezieht sich die Ausfuhrerstattung ausschließlich auf den Glucosesirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1520/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2006****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2006/07 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt. Diese

Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2006 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.2006, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 280 vom 12.10.2006, S. 14.

ANHANG

Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 ab dem 13. Oktober 2006 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	22,40	5,10
1701 11 90 ⁽¹⁾	22,40	10,33
1701 12 10 ⁽¹⁾	22,40	4,91
1701 12 90 ⁽¹⁾	22,40	9,90
1701 91 00 ⁽²⁾	31,41	9,53
1701 99 10 ⁽²⁾	31,41	5,01
1701 99 90 ⁽²⁾	31,41	5,01
1702 90 99 ⁽³⁾	0,31	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1521/2006 DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2006
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann für die in ihrem Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse sollten daher in Übereinstimmung mit den in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 vorgesehenen Regeln und Kriterien Ausfuhrerstattungen festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann die Ausfuhrerstattung je nach Bestimmung unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wenn

die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte dies erfordern.

- (4) Gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik zum Einfuhrschutz für Milchpulver in der Dominikanischen Republik ⁽²⁾, genehmigt mit dem Beschluss 98/486/EG des Rates ⁽³⁾, können für eine bestimmte Menge Milcherzeugnisse, die von der Gemeinschaft in die Dominikanische Republik ausgeführt werden, ermäßigte Zollsätze gelten. Aus diesem Grund sollten die Ausfuhrerstattungen für die im Rahmen dieser Regelung ausgeführten Erzeugnisse um einen bestimmten Prozentsatz gesenkt werden.
- (5) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden unter den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission ⁽⁴⁾ für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in der dort festgesetzten Höhe gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABL L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABL L 218 vom 6.8.1998, S. 46.

⁽³⁾ ABL L 218 vom 6.8.1998, S. 45.

⁽⁴⁾ ABL L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

ANHANG

Ab 13. Oktober 2006 geltende Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
0401 30 31 9100	L02	EUR/100 kg	13,02	0402 21 99 9400	L02	EUR/100 kg	43,71
	L20	EUR/100 kg	18,61		L20	EUR/100 kg	56,12
0401 30 31 9400	L02	EUR/100 kg	20,34	0402 21 99 9500	L02	EUR/100 kg	44,51
	L20	EUR/100 kg	29,07		L20	EUR/100 kg	57,14
0401 30 31 9700	L02	EUR/100 kg	22,45	0402 21 99 9600	L02	EUR/100 kg	47,67
	L20	EUR/100 kg	32,06		L20	EUR/100 kg	61,18
0401 30 39 9100	L02	EUR/100 kg	13,02	0402 21 99 9700	L02	EUR/100 kg	49,42
	L20	EUR/100 kg	18,61		L20	EUR/100 kg	63,47
0401 30 39 9400	L02	EUR/100 kg	20,34	0402 29 15 9200	L02	EUR/100 kg	—
	L20	EUR/100 kg	29,07		L20	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9700	L02	EUR/100 kg	22,45	0402 29 15 9300	L02	EUR/100 kg	36,43
	L20	EUR/100 kg	32,06		L20	EUR/100 kg	46,74
0401 30 91 9100	L02	EUR/100 kg	25,57	0402 29 15 9500	L02	EUR/100 kg	38,01
	L20	EUR/100 kg	36,54		L20	EUR/100 kg	48,79
0401 30 99 9100	L02	EUR/100 kg	25,57	0402 29 19 9300	L02	EUR/100 kg	36,43
	L20	EUR/100 kg	36,54		L20	EUR/100 kg	46,74
0401 30 99 9500	L02	EUR/100 kg	37,59	0402 29 19 9500	L02	EUR/100 kg	38,01
	L20	EUR/100 kg	53,70		L20	EUR/100 kg	48,79
0402 10 11 9000	L02	EUR/100 kg	—	0402 29 19 9900	L02	EUR/100 kg	40,50
	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	—		L20	EUR/100 kg	52,00
0402 10 19 9000	L02	EUR/100 kg	—	0402 29 99 9100	L02	EUR/100 kg	40,76
	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	—		L20	EUR/100 kg	52,31
0402 10 99 9000	L02	EUR/100 kg	—	0402 29 99 9500	L02	EUR/100 kg	43,71
	L20	EUR/100 kg	—		L20	EUR/100 kg	56,12
0402 21 11 9200	L02	EUR/100 kg	—	0402 91 11 9370	L02	EUR/100 kg	4,13
	L20	EUR/100 kg	—		L20	EUR/100 kg	5,90
0402 21 11 9300	L02	EUR/100 kg	36,43	0402 91 19 9370	L02	EUR/100 kg	4,13
	L20	EUR/100 kg	46,74		L20	EUR/100 kg	5,90
0402 21 11 9500	L02	EUR/100 kg	38,01	0402 91 31 9300	L02	EUR/100 kg	4,88
	L20	EUR/100 kg	48,79		L20	EUR/100 kg	6,97
0402 21 11 9900	L02	EUR/100 kg	40,50	0402 91 39 9300	L02	EUR/100 kg	4,88
	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	52,00		L20	EUR/100 kg	6,97
0402 21 17 9000	L02	EUR/100 kg	—	0402 91 99 9000	L02	EUR/100 kg	15,71
	L20	EUR/100 kg	—		L20	EUR/100 kg	22,46
0402 21 19 9300	L02	EUR/100 kg	36,43	0402 99 11 9350	L02	EUR/100 kg	10,55
	L20	EUR/100 kg	46,74		L20	EUR/100 kg	15,08
0402 21 19 9500	L02	EUR/100 kg	38,01	0402 99 19 9350	L02	EUR/100 kg	10,55
	L20	EUR/100 kg	48,79		L20	EUR/100 kg	15,08
0402 21 19 9900	L02	EUR/100 kg	40,50	0402 99 31 9300	L02	EUR/100 kg	9,40
	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	52,00		L20	EUR/100 kg	13,44
0402 21 91 9100	L02	EUR/100 kg	40,76	0403 90 11 9000	L02	EUR/100 kg	—
	L20	EUR/100 kg	52,31		L20	EUR/100 kg	—
0402 21 91 9200	L02	EUR/100 kg	40,99	0403 90 13 9200	L02	EUR/100 kg	—
	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	52,64		L20	EUR/100 kg	—
0402 21 91 9350	L02	EUR/100 kg	41,44	0403 90 13 9300	L02	EUR/100 kg	36,09
	L20	EUR/100 kg	53,17		L20	EUR/100 kg	46,33
0402 21 99 9100	L02	EUR/100 kg	40,76	0403 90 13 9500	L02	EUR/100 kg	37,68
	L20	EUR/100 kg	52,31		L20	EUR/100 kg	48,36
0402 21 99 9200	L02	EUR/100 kg	40,99	0403 90 13 9900	L02	EUR/100 kg	40,16
	L20 ⁽¹⁾	EUR/100 kg	52,64		L20	EUR/100 kg	51,53
0402 21 99 9300	L02	EUR/100 kg	41,44	0403 90 33 9400	L02	EUR/100 kg	36,09
	L20	EUR/100 kg	53,17		L20	EUR/100 kg	46,33

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
0403 90 59 9310	L02	EUR/100 kg	13,02	0405 90 90 9000	L02	EUR/100 kg	73,66
	L20	EUR/100 kg	18,61		L20	EUR/100 kg	99,32
0403 90 59 9340	L02	EUR/100 kg	19,06	0406 10 20 9640	L04	EUR/100 kg	26,04
	L20	EUR/100 kg	27,22		L40	EUR/100 kg	32,55
0403 90 59 9370	L02	EUR/100 kg	19,06	0406 10 20 9650	L04	EUR/100 kg	21,71
	L20	EUR/100 kg	27,22		L40	EUR/100 kg	27,13
0404 90 21 9120	L02	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9830	L04	EUR/100 kg	8,06
	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	10,06
0404 90 21 9160	L02	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9850	L04	EUR/100 kg	9,76
	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	12,20
0404 90 23 9120	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L04	EUR/100 kg	19,33
	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	24,15
0404 90 23 9130	L02	EUR/100 kg	36,43	0406 20 90 9915	L04	EUR/100 kg	26,24
	L20	EUR/100 kg	46,74		L40	EUR/100 kg	32,80
0404 90 23 9140	L02	EUR/100 kg	38,01	0406 20 90 9917	L04	EUR/100 kg	27,89
	L20	EUR/100 kg	48,79		L40	EUR/100 kg	34,85
0404 90 23 9150	L02	EUR/100 kg	40,50	0406 20 90 9919	L04	EUR/100 kg	31,15
	L20	EUR/100 kg	52,00		L40	EUR/100 kg	38,95
0404 90 81 9100	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	L04	EUR/100 kg	3,47
	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	8,15
0404 90 83 9110	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	L04	EUR/100 kg	3,47
	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	8,15
0404 90 83 9130	L02	EUR/100 kg	36,43	0406 30 31 9950	L04	EUR/100 kg	5,05
	L20	EUR/100 kg	46,74		L40	EUR/100 kg	11,85
0404 90 83 9150	L02	EUR/100 kg	38,01	0406 30 39 9500	L04	EUR/100 kg	3,47
	L20	EUR/100 kg	48,79		L40	EUR/100 kg	8,15
0404 90 83 9170	L02	EUR/100 kg	40,50	0406 30 39 9700	L04	EUR/100 kg	5,05
	L20	EUR/100 kg	52,00		L40	EUR/100 kg	11,85
0405 10 11 9500	L02	EUR/100 kg	72,00	0406 30 39 9930	L04	EUR/100 kg	5,05
	L20	EUR/100 kg	97,08		L40	EUR/100 kg	11,85
0405 10 11 9700	L02	EUR/100 kg	73,79	0406 30 39 9950	L04	EUR/100 kg	5,72
	L20	EUR/100 kg	99,50		L40	EUR/100 kg	13,40
0405 10 19 9500	L02	EUR/100 kg	72,00	0406 40 50 9000	L04	EUR/100 kg	30,62
	L20	EUR/100 kg	97,08		L40	EUR/100 kg	38,27
0405 10 19 9700	L02	EUR/100 kg	73,79	0406 40 90 9000	L04	EUR/100 kg	31,45
	L20	EUR/100 kg	99,50		L40	EUR/100 kg	39,31
0405 10 30 9100	L02	EUR/100 kg	72,00	0406 90 13 9000	L04	EUR/100 kg	34,85
	L20	EUR/100 kg	97,08		L40	EUR/100 kg	49,89
0405 10 30 9300	L02	EUR/100 kg	73,79	0406 90 15 9100	L04	EUR/100 kg	36,03
	L20	EUR/100 kg	99,50		L40	EUR/100 kg	51,56
0405 10 30 9700	L02	EUR/100 kg	73,79	0406 90 17 9100	L04	EUR/100 kg	36,03
	L20	EUR/100 kg	99,50		L40	EUR/100 kg	51,56
0405 10 50 9500	L02	EUR/100 kg	72,00	0406 90 21 9900	L04	EUR/100 kg	35,02
	L20	EUR/100 kg	97,08		L40	EUR/100 kg	50,00
0405 10 50 9700	L02	EUR/100 kg	73,79	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	31,39
	L20	EUR/100 kg	99,50		L40	EUR/100 kg	45,14
0405 10 90 9000	L02	EUR/100 kg	76,50	0406 90 25 9900	L04	EUR/100 kg	30,79
	L20	EUR/100 kg	103,15		L40	EUR/100 kg	44,07
0405 20 90 9500	L02	EUR/100 kg	67,51	0406 90 27 9900	L04	EUR/100 kg	27,88
	L20	EUR/100 kg	91,01		L40	EUR/100 kg	39,92
0405 20 90 9700	L02	EUR/100 kg	70,20	0406 90 31 9119	L04	EUR/100 kg	25,78
	L20	EUR/100 kg	94,64		L40	EUR/100 kg	36,95
0405 90 10 9000	L02	EUR/100 kg	92,11	0406 90 33 9119	L04	EUR/100 kg	25,78
	L20	EUR/100 kg	124,18		L40	EUR/100 kg	36,95

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
0406 90 35 9190	L04	EUR/100 kg	36,71	0406 90 85 9970	L04	EUR/100 kg	32,72
	L40	EUR/100 kg	52,80		L40	EUR/100 kg	47,05
0406 90 35 9990	L04	EUR/100 kg	36,71	0406 90 86 9200	L04	EUR/100 kg	31,63
	L40	EUR/100 kg	52,80		L40	EUR/100 kg	46,89
0406 90 37 9000	L04	EUR/100 kg	34,85	0406 90 86 9400	L04	EUR/100 kg	33,89
	L40	EUR/100 kg	49,89		L40	EUR/100 kg	49,55
0406 90 61 9000	L04	EUR/100 kg	39,68	0406 90 86 9900	L04	EUR/100 kg	35,66
	L40	EUR/100 kg	57,42		L40	EUR/100 kg	51,34
0406 90 63 9100	L04	EUR/100 kg	39,09	0406 90 87 9300	L04	EUR/100 kg	29,45
	L40	EUR/100 kg	56,38		L40	EUR/100 kg	43,52
0406 90 63 9900	L04	EUR/100 kg	37,57	0406 90 87 9400	L04	EUR/100 kg	30,07
	L40	EUR/100 kg	54,45		L40	EUR/100 kg	43,95
0406 90 69 9910	L04	EUR/100 kg	38,13	0406 90 87 9951	L04	EUR/100 kg	31,95
	L40	EUR/100 kg	55,25		L40	EUR/100 kg	45,74
0406 90 73 9900	L04	EUR/100 kg	32,08	0406 90 87 9971	L04	EUR/100 kg	31,95
	L40	EUR/100 kg	45,96		L40	EUR/100 kg	45,74
0406 90 75 9900	L04	EUR/100 kg	32,72	0406 90 87 9973	L04	EUR/100 kg	31,37
	L40	EUR/100 kg	47,05		L40	EUR/100 kg	44,91
0406 90 76 9300	L04	EUR/100 kg	29,05	0406 90 87 9974	L04	EUR/100 kg	33,61
	L40	EUR/100 kg	41,58		L40	EUR/100 kg	47,89
0406 90 76 9400	L04	EUR/100 kg	32,53	0406 90 87 9975	L04	EUR/100 kg	33,32
	L40	EUR/100 kg	46,57		L40	EUR/100 kg	47,09
0406 90 76 9500	L04	EUR/100 kg	30,13	0406 90 87 9979	L04	EUR/100 kg	31,39
	L40	EUR/100 kg	42,76		L40	EUR/100 kg	45,14
0406 90 78 9100	L04	EUR/100 kg	31,86	0406 90 88 9300	L04	EUR/100 kg	26,01
	L40	EUR/100 kg	46,55		L40	EUR/100 kg	38,30
0406 90 78 9300	L04	EUR/100 kg	31,56	0406 90 88 9500	L04	EUR/100 kg	26,82
	L40	EUR/100 kg	45,08		L40	EUR/100 kg	38,32
0406 90 79 9900	L04	EUR/100 kg	26,06				
	L40	EUR/100 kg	37,47				
0406 90 81 9900	L04	EUR/100 kg	32,53				
	L40	EUR/100 kg	46,57				
0406 90 85 9930	L04	EUR/100 kg	35,66				
	L40	EUR/100 kg	51,34				

(¹) Für die Erzeugnisse, die im Rahmen des im Beschluss 98/486/EG vorgesehenen Zollkontingents 2006/07 in die Dominikanische Republik ausgeführt werden sollen und die den Bestimmungen des Artikels 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 entsprechen, gelten folgende Sätze:

- a) Erzeugnisse der KN-Codes 0402 10 11 9000 und 0402 10 19 9000 0,00 EUR/100 kg
- b) Erzeugnisse der KN-Codes 0402 21 11 9900, 0402 21 19 9900, 0402 21 91 9200 und 0402 21 99 9200 28,00 EUR/100 kg

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L02: Andorra und Gibraltar.

L20: Alle Bestimmungen außer L02, Ceuta, Melilla, Vatikanstadt, den Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgarien, Rumänien und den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

L04: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Serbien, Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

L40: Alle Bestimmungen außer L02, L04, Ceuta, Melilla, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Vatikanstadt, den Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgarien, Rumänien, Kroatien, der Türkei, Australien, Kanada, Neuseeland und den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1522/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2006****zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Arten von Butter ⁽²⁾ wurde eine Dauerausschreibung vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 580/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse ⁽³⁾ und nach Prüfung der im

Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist es angebracht, für die am 10. Oktober 2006 endende Angebotsfrist einen Ausfuhrerstattungshöchstbetrag festzusetzen.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 eröffnete Dauerausschreibung und die am 10. Oktober 2006 endende Angebotsfrist wird folgender Erstattungshöchstbetrag für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 64. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2006 (ABl. L 71 vom 10.3.2006, S. 5).

⁽³⁾ ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 58. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2005 (ABl. L 292 vom 8.11.2005, S. 3).

ANHANG

(EUR/100 kg)

Erzeugnis	Code der Ausfuhrerstattungs-nomenklatur	Ausfuhrerstattungshöchstbetrag bei Ausfuhr nach den Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 581/2004
Butter	ex 0405 10 19 9500	100,50
Butter	ex 0405 10 19 9700	107,50
Butteroil	ex 0405 90 10 9000	130,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1523/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2006****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽³⁾ über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(¹) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

(²) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/2004 der Kommission (AbL. L 280 vom 31.8.2004, S. 13).

(³) ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95 (AbL. L 312 vom 23.12.1995, S. 25).

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission
Jean-Luc DEMARTY
*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C13	EUR/t	22,09	1104 23 10 9300	C13	EUR/t	18,15
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C13	EUR/t	18,94	1104 29 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C13	EUR/t	18,94	1104 29 51 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C13	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C13	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C13	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C13	EUR/t	3,95
1103 19 40 9100	C13	EUR/t	0,00	1107 10 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	C13	EUR/t	28,40	1107 10 91 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	C13	EUR/t	22,09	1108 11 00 9200	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	C13	EUR/t	18,94	1108 11 00 9300	C13	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	C13	EUR/t	18,94	1108 12 00 9200	C13	EUR/t	25,25
1103 19 10 9000	C13	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C13	EUR/t	25,25
1103 19 30 9100	C13	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C13	EUR/t	25,25
1103 20 60 9000	C13	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C13	EUR/t	25,25
1103 20 20 9000	C13	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C13	EUR/t	0,00
1104 19 69 9100	C13	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C13	EUR/t	0,00
1104 12 90 9100	C13	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C13	EUR/t	0,00
1104 12 90 9300	C13	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	C13	EUR/t	24,74
1104 19 10 9000	C13	EUR/t	0,00	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	C13	EUR/t	18,94
1104 19 50 9110	C13	EUR/t	25,25	1702 30 91 9000	C13	EUR/t	24,74
1104 19 50 9130	C13	EUR/t	20,51	1702 30 99 9000	C13	EUR/t	18,94
1104 29 01 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C13	EUR/t	18,94
1104 29 03 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C13	EUR/t	24,74
1104 29 05 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C13	EUR/t	18,94
1104 29 05 9300	C13	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C13	EUR/t	25,92
1104 22 20 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C13	EUR/t	17,99
1104 22 30 9100	C13	EUR/t	0,00	2106 90 55 9000	C14	EUR/t	18,94
1104 23 10 9100	C13	EUR/t	23,67				

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10: Alle Bestimmungen.

C11: Alle Bestimmungen außer Bulgarien.

C12: Alle Bestimmungen außer Rumänien.

C13: Alle Bestimmungen außer Bulgarien und Rumänien.

C14: Alle Bestimmungen außer der Schweiz, Liechtenstein, Bulgarien und Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1524/2006 DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2006
über ein Fangverbot für Roten Thun im Atlantischen Ozean östlich von 45° westlicher Länge und im Mittelmeer durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) ⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2006 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2006 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2006 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1262/2006 der Kommission (ABl. L 230 vom 24.8.2006, S. 4).

ANHANG

Nr.	37
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	BFT/AE045W
Art	Roter Thun (<i>Thunnus thynnus</i>)
Gebiet	Atlantischer Ozean östlich von 45° westlicher Länge und Mittelmeer
Datum	26. September 2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 1525/2006 DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2006
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom
29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation
für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 be-
stimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen
oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1
derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den
Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch
eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden
kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren
zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störun-
gen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽²⁾.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und
Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Er-
stattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge be-
rechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung
(EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festge-
setzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die No-
tierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemein-
schaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der
Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses
für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a,
b und c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannten Er-
zeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom
19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004,
S. 50).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Oktober 2006 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 91 30	C01	EUR/t	0
1001 10 00 9400	A00	EUR/t	0	1101 00 15 91 50	C01	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 91 70	C01	EUR/t	0
1001 90 99 9000	A00	EUR/t	—	1101 00 15 91 80	C01	EUR/t	0
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 91 90	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9500	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9400	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C01	EUR/t	0				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

C01: Alle Drittländer außer Albanien, Bulgarien, Rumänien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Liechtenstein und der Schweiz.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1526/2006 DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2006
bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 935/2006
eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 935/2006 der Kommission⁽²⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾ kann die Kommis-

sion auf der Grundlage der eingereichten Angebote beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 935/2006 vom 6. bis 12. Oktober 2006 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 24.6.2006, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1527/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2006****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 936/2006 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 936/2006 der Kommission⁽²⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreide-

sektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 936/2006 vom 6. bis zum 12. Oktober 2006 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 24.6.2006, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1528/2006 DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2006
bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1421/2006
eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom
29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation
für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1421/2006 der Kommission ⁽²⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽³⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1421/2006 vom 6. Oktober bis zum 12. Oktober 2006 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 269 vom 28.9.2006, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1558/2005 (ABl. L 249 vom 24.9.2005, S. 6).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1529/2006 DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2006
zur Änderung der im Sektor Getreide ab dem 13. Oktober 2006 geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1442/2006 der Kommission ⁽³⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1442/2006 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1442/2006 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 29.9.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

⁽³⁾ ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 9. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2006 (AbL. L 280 vom 12.10.2006, S. 21).

ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ab dem
13. Oktober 2006 geltenden Zölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	0,00
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	28,88
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	28,88
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal in die Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(29.9.2006—11.10.2006)

1. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	146,20 (***)	85,10	163,76	153,76	133,76	125,60
Golf-Prämie (EUR/t)	—	18,83	—			—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	14,83	—	—			—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 24,22 EUR/t. Große Seen–Rotterdam: 32,75 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1530/2006 DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2006
zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Kartoffelstärke und Maiserzeugnisse ist bedeutend und von

spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 10., 11. und 12. Oktober 2006 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 wird die am 10., 11. und 12. Oktober 2006 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1102 20 10, 1102 20 90, 1103 13 10, 1103 13 90, 1104 23 10, 1108 12 00, 1108 13 00, 1702 30 51, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1263/2006 (ABl. L 230 vom 24.8.2006, S. 6).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1531/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2006****zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen im Getreidesektor für Erzeugnisse des KN-Codes 1001 90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 27. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Anzahl der Anträge auf im Voraus festgesetzte Erstattungen für Erzeugnisse des KN-Codes 1001 90 ist bedeutend und von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 12. Oktober 2006 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 wird die am 12. Oktober 2006 beantragte Erteilung von Licenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1001 90 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und
ländliche Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1092/2004 (ABl. L 209 vom 11.6.2004, S. 9).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 2006

zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2003/634/EG zur Genehmigung von Programmen zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4363)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/685/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2003/634/EG der Kommission⁽²⁾ sind von verschiedenen Mitgliedstaaten vorgelegte Programme genehmigt und in ein Verzeichnis aufgenommen worden. Diese Programme sollen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, das Verfahren einzuleiten, durch das ein Gebiet oder ein Betrieb hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) den Status eines zugelassenen Gebiets bzw. den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet erlangen kann.
- (2) Mit Schreiben vom 22. November 2005 hat Italien die Genehmigung des Programms beantragt, das in dem Gebiet Bacino del torrente Taverone durchgeführt werden soll. Der eingereichte Antrag erfüllt die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EG und das Programm ist daher zu genehmigen.

(3) Mit Schreiben vom 2. Februar 2006 hat Italien die Genehmigung des Programms beantragt, das in dem Gebiet Valle Sessera durchgeführt werden soll. Der eingereichte Antrag erfüllt die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG und das Programm ist daher zu genehmigen.

(4) Mit Schreiben vom 21. Februar 2006 hat Italien die Genehmigung des Programms beantragt, das in dem Gebiet Valle del torrente Bondo durchgeführt werden soll. Der eingereichte Antrag erfüllt die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG und das Programm ist daher zu genehmigen.

(5) Mit Schreiben vom 22. Mai 2006 hat Italien die Genehmigung des Programms beantragt, das in dem Gebiet Fosso Melga durchgeführt werden soll. Der eingereichte Antrag erfüllt die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG und das Programm ist daher zu genehmigen.

(6) Das Programm für das gesamte zyprische Hoheitsgebiet ist inzwischen abgeschlossen. Es ist daher aus dem Anhang I der Entscheidung 2003/634/EG zu streichen.

(7) Das Programm für den Betrieb Azienda agricola Bassan Antonio in der Region Veneto ist inzwischen abgeschlossen. Es ist somit aus dem Anhang II der Entscheidung 2003/634/EG zu streichen.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 8. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/770/EG (AbL. L 291 vom 5.11.2005, S. 33).

(8) Die Entscheidung 2003/634/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

2. Anhang II wird durch den Anhang II der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Brüssel, den 6. Oktober 2006

Die Entscheidung 2003/634/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch den Anhang I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

PROGRAMME ZUR ERLANGUNG DES STATUS ZUGELASSENER GEBIETE HINSICHTLICH DER FISCHSEUCHEN VHS UND/ODER IHN

1. DÄNEMARK

DIE VON DÄNEMARK AM 22. MAI 1995 VORGELEGTE PROGRAMME FÜR FOLGENDE GEBIETE:

- Einzugsgebiet von FISKEBÆK Å,
- ALLE TEILE JÜTLANDS südlich und westlich der Einzugsgebiete folgender Wasserläufe: Storåen, Karup Å, Gudenåen und Grejs Å,
- Gebiet ALLER DÄNISCHEN INSELN.

2. DEUTSCHLAND

DAS VON DEUTSCHLAND AM 25. FEBRUAR 1999 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDES GEBIET:

- Gebiet im Wassereinzugsgebiet „OBERE NAGOLD“.

3. ITALIEN

3.1 DAS VON ITALIEN AM 6. OKTOBER 2001 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDE GEBIETE IN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN, GEÄNDERT MIT SCHREIBEN VOM 27. MÄRZ 2003:

Zona Provincia di Bolzano

- Dieses Gebiet umfasst alle Wasserläufe in der Provinz Bozen.

Das Gebiet beinhaltet den oberen Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE, also das Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch von der Quelle in der Provinz Bozen bis zur Grenze mit der Provinz Trient.

(NB: Der übrige, untere Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE fällt unter das genehmigte Programm der Autonomen Provinz Trient. Der obere und der untere Teil dieses Gebiets sind als eine epidemiologische Einheit anzusehen.)

3.2 DIE VON ITALIEN AM 23. DEZEMBER 1996 UND AM 14. JULI 1997 VORGELEGTE PROGRAMME FÜR FOLGENDE GEBIETE IN DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT:

Zona Val di Sole e Val di Non

- Wassereinzugsgebiet des Noce von der Quelle bis zum Stauwehr von S. Giustina.

Zona Val dell'Adige — unterer Teil

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch und seiner Quellen auf dem Territorium der Autonomen Provinz Trient, von der Grenze mit der Provinz Bozen bis zum Stauwehr von Ala (Wasserkraftwerk).

(NB: Der obere Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE fällt unter das genehmigte Programm der Provinz Bozen. Der obere und der untere Teil dieses Gebiets sind als eine epidemiologische Einheit anzusehen.)

Zona Torrente Arnò

- Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Arnò von der Quelle bis zu den Sperranlagen am Unterlauf, vor der Mündung des Wildbachs Arnò in den Fluss Sarca.

Zona val Banale

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Ambies bis zum Stauwehr des Wasserkraftwerks.

Zona Varone

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Magnone von der Quelle bis zum Wasserfall.

Zona Alto e Basso Chiese

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Chiese von der Quelle bis zum Stauwehr von Condino, ausgenommen die Einzugsgebiete der Wildbäche Adanà und Palvico.

Zona Torrente Palvico

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Palvico bis zu der Sperranlage aus Beton und Steinen.

- 3.3 DAS VON ITALIEN AM 21. FEBRUAR 2001 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDE GEBIETE IN DER REGION VENETIEN:

Zona Torrente Astico

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Astico von den Quellen (in der Autonomen Provinz Trient und in der Provinz Vicenza in der Region Venetien) bis zum Stauwehr in der Nähe der Pedescala-Brücke in der Provinz Vicenza.

Der Unterlauf des Flusses Astico zwischen dem Stauwehr in der Nähe der Pedescala-Brücke und dem Priamaglio-Stauwehr wird als Pufferzone angesehen.

- 3.4 DAS VON ITALIEN AM 20. FEBRUAR 2002 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDES GEBIET IN DER REGION UMBRIEN:

Zona Fosso de Monterivoso: Wassereinzugsgebiet des Flusses Monterivoso von den Quellen bis zu den Sperranlagen von Ferentillo.

- 3.5 DAS VON ITALIEN AM 23. DEZEMBER 2003 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDES GEBIET IN DER REGION LOMBARDEI:

Zona Valle de Torrente Venina:

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Venina von den Quellen bis zu folgenden Grenzen:

- Westen: Livrio-Tal,
- Süden: Orobie-Alpen vom Publino-Pass bis zum Pizzo Redorta,
- Osten: das Armisa- und das Armisola-Tal.

- 3.6 DAS VON ITALIEN AM 23. SEPTEMBER 2004 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDES GEBIET IN DER REGION TOSKANA:

Zona Valle di Tosi:

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Vicano di S. Ellero von den Quellen bis zum Stauwehr von Il Greto nahe dem Dorf Raggioli.

- 3.7 DAS VON ITALIEN AM 22. NOVEMBER 2005 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDES GEBIET IN DER REGION TOSKANA:

Bacino del Torrente Taverone:

— Wassereinzugsgebiet des Taverone von den Quellen bis zum vom Fischzuchtbetrieb ‚Il Giardino‘ aus stromabwärts gelegenen Stauwerk.

- 3.8 DAS VON ITALIEN AM 2. FEBRUAR 2006 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDES GEBIET IN DER REGION PIEMONTE:

Zona Valle Sessera:

- Wassereinzugsgebiet des Sessera von den Quellen bis zum Staudamm ‚Ponte Granero‘ in der Gemeinde Coggiola.

- 3.9 DAS VON ITALIEN AM 21. FEBRUAR 2006 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDES GEBIET IN DER REGION LOMBARDEI:

Zona Valle del Torrente Bondo:

- Wassereinzugsgebiet des Bondo von den Quellen bis zum Staudamm von Vesio.

- 3.10 DAS VON ITALIEN AM 22. MAI 2006 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDES GEBIET IN DER REGION LOMBARDEI:

Zona Fosso Melga — Bagolino:

- Wassereinzugsgebiet des Fosso Melga von den Quellen bis zu dem Stauwerk, bei dem der Fosso Melga in den Caffaro mündet.

4. FINNLAND

- 4.1 DAS VON FINNLAND AM 29. MAI 1995 VORGELEGTE PROGRAMM MIT SPEZIFISCHEN TILGUNGSMASSNAHMEN IN BEZUG AUF VHS ⁽¹⁾, GEÄNDERT MIT SCHREIBEN VOM 27. MÄRZ 2002, 4. JUNI 2002, 12. MÄRZ 2003, 12. JUNI 2003, 20. OKTOBER 2003 UND 17. MAI 2005, FÜR FOLGENDE GEBIETE:

- Alle Küstengebiete FINNLANDS mit spezifischen Tilgungsmaßnahmen in:

- der Provinz Åland,
- dem Sperrgebiet in Pyhtää,
- dem Sperrgebiet, das die Gemeinden Uusikaupunki, Pyhäranta und Rauma umfasst.

⁽¹⁾ In Bezug auf IHN wurde der Status zugelassener Gebiete erlangt und das Programm mit der Entscheidung 2005/770/EG für abgeschlossen erklärt.“

ANHANG II

„ANHANG II

PROGRAMME ZUR ERLANGUNG DES STATUS ZUGELASSENER BETRIEBE IN EINEM NICHT ZUGELASSENEN GEBIET HINSICHTLICH DER FISCHSEUCHEN VHS UND/ODER IHN1. *ITALIEN*

- 1.1. DAS VON ITALIEN AM 2. MAI 2000 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR DIE REGION FRIAUL-JULISCH VENETIEN, PROVINZ UDINE, FÜR FOLGENDEN BETRIEB:

Betriebe im Wassereinzugsgebiet des Flusses Tagliamento:

— Azienda Vidotti Giulio s.n.c., Sutrio.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 2006

über die Zuweisung zusätzlicher Fangtage im Skagerrak, Untergebiet IV und Bereiche IIa (EG-Gewässer), VIIa und VIa, an die Niederlande

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4777)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/686/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang IIA Nummer 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IIA Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 ist die Höchstzahl von Tagen festgelegt, an denen sich Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 m, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr mitführen, in der Zeit vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2007 im Skagerrak, Untergebiet IV und Bereiche IIa (EG-Gewässer) und VIII, in Bereich VIIa und Bereich VIa, gemäß der Gebietsbestimmung in Anhang IIA Nummer 2 aufhalten dürfen.
- (2) Gemäß Anhang IIA Nummer 10 kann die Kommission auf der Grundlage der endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die seit dem 1. Januar 2002 erfolgt sind, für Schiffe mit solchen Baumkurren eine zusätzliche Anzahl von Tagen in jenem geografischen Gebiet gewähren.
- (3) Die Niederlande haben der Kommission Angaben übermittelt, durch die nachgewiesen wird, dass Schiffe, die seit dem 1. Januar 2002 stillgelegt worden sind, im Jahre 2001 für 14,18 % des Fischereiaufwands niederländischer Fischereifahrzeuge, die in jenem geografischen Gebiet präsent waren und Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr mitführten, verantwortlich waren. Im Geiste der Verordnung (EG)

Nr. 51/2006 haben sich die niederländischen Behörden verpflichtet, den Fischereiaufwand in der Plattfischfischerei zu reduzieren.

- (4) In Anbetracht der vorgelegten Angaben sind den Niederlanden für die Zeit vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2007 für Schiffe, die Baumkurren der Fanggerätgruppen nach Nummer 4.b.i, 4.b.ii, 4.b.iii oder 4.b.iv an Bord mitführen, je nachdem, ob die besonderen Bedingungen gemäß Anhang IIA Nummer 8.1 Buchstabe c, Nummer 8.1 Buchstabe e und Nummer 8.1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 für diese Schiffe gelten, 20 bzw. 22 zusätzliche Tage auf See zuzuweisen.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstzahl von Tagen, an denen sich Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Niederlande, die Baumkurren der Fanggerätgruppen nach Nummer 4.b.i, 4.b.ii, 4.b.iii oder 4.b.iv gemäß Anhang IIA der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 an Bord mitführen, und für die keine der besonderen Bedingungen gemäß Nummer 8.1 Buchstabe c, Nummer 8.1 Buchstabe e und Nummer 8.1 Buchstabe i desselben Anhangs gilt, im Skagerrak, Untergebiet IV und Bereich IIa (EG-Gewässer), im Bereich VIIa und im Bereich VIa aufhalten dürfen, und die in Tabelle I desselben Anhangs festgesetzt ist, beträgt nunmehr 163 Tage pro Jahr.

Artikel 2

Die Höchstzahl von Tagen, an denen sich Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Niederlande, die Baumkurren der Fanggerätgruppen nach Nummer 4.b.i, 4.b.ii, 4.b.iii oder 4.b.iv gemäß Anhang IIA der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 an Bord mitführen, und für die die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 8.1 Buchstabe c, Nummer 8.1 Buchstabe e und Nummer 8.1 Buchstabe i desselben Anhangs gelten, im Skagerrak, Untergebiet IV und Bereich IIa (EG-Gewässer), im Bereich VIIa und im Bereich VIa, aufhalten dürfen und die in Tabelle I desselben Anhangs festgesetzt ist, beträgt nunmehr 177 Tage pro Jahr.

⁽¹⁾ ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 941/2006 (ABl. L 173 vom 27.6.2006, S. 1).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission
Joe BORG
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 2006

über Programme, die im Jahr 2007 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht kommen und die Tilgung und Überwachung von Tierseuchen, die Verhütung von Zoonosen und die Überwachung von TSE betreffen, sowie Programme zur Tilgung der BSE und der Traberkrankheit

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4784)

(2006/687/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte Mitgliedstaaten haben der Kommission Programme vorgelegt, für die sie eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten möchten. Diese Programme betreffen die Tilgung und Bekämpfung von Tierseuchen, Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen, Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) sowie Programme zur Tilgung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) und der Traberkrankheit (Scrapie).
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾ werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen (Veterinärmaßnahmen) aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zu Zwecken der Finanzkontrolle finden die Artikel 9, 36 und 37 der genannten Verordnung Anwendung.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽³⁾ regelt die Überwachung und Tilgung von TSE bei Rindern, Schafen und Ziegen.
- (4) Bei der Festlegung der Listen der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen, der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen und der Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter TSE,

die 2007 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht kommen, und bei der Veranschlagung des Höchstbetrags und des Prozentsatzes der Finanzhilfe für die einzelnen Programme ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die Maßnahmen der einzelnen Programme für die Gemeinschaft besitzen, ob sie den technischen Bestimmungen der einschlägigen Veterinärgesetzgebung der Gemeinschaft entsprechen und in welchem Umfang Mittel zur Verfügung stehen.

- (5) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alle Angaben übermittelt, anhand deren sie beurteilen kann, ob eine finanzielle Beteiligung an den Programmen im Jahr 2007 für die Gemeinschaft von Interesse ist.
- (6) Die Kommission hat jedes der eingereichten Programme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass sie in die Listen der Programme, die 2007 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, aufgenommen werden sollten.
- (7) Angesichts der Bedeutung dieser Programme für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Tatsache, dass die TSE-Programme in allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen, sollte die bestmögliche Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährleistet sein.
- (8) Es ist daher angebracht, die Liste der Programme, die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Jahr 2007 in Frage kommen, sowie Prozentsätze und Höchstbetrag dieser Beihilfen festzulegen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Programme zur Tilgung und Überwachung der in Anhang I aufgelisteten Tierseuchen kommen im Jahr 2007 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/53/EG (AbI. L 29 vom 2.2.2006, S. 37).

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 320/2006 (AbI. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1041/2006 der Kommission (AbI. L 187 vom 8.7.2006, S. 10).

(2) Prozentsatz und Höchstbetrag der Gemeinschaftshilfe für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Anhang II aufgelisteten Programme zur Verhütung von Zoonosen kommen 2007 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Prozentsatz und Höchstbetrag der Gemeinschaftshilfe für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

(1) Die in Anhang III aufgelisteten Programme zur Überwachung von TSE (BSE und Scrapie) kommen 2007 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Prozentsatz und Höchstbetrag der Gemeinschaftshilfe für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang III festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die in Anhang IV aufgelisteten Programme zur Tilgung von BSE kommen 2007 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Prozentsatz und Höchstbetrag der Gemeinschaftshilfe für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang IV festgesetzt.

Artikel 5

(1) Die in Anhang V aufgelisteten Programme zur Tilgung von Scrapie kommen 2007 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Prozentsatz und Höchstbetrag der Gemeinschaftshilfe für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang V festgesetzt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen gemäß Artikel 1 Absatz 1

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Höchstbetrag (EUR)
Aujesky-Krankheit	Belgien	50 %	250 000
	Spanien	50 %	350 000
Blauzungenkrankheit	Spanien	50 %	4 900 000
	Frankreich	50 %	160 000
	Italien	50 %	1 300 000
	Portugal	50 %	600 000
Rinderbrucellose	Spanien	50 %	3 500 000
	Irland	50 %	1 100 000
	Italien	50 %	2 000 000
	Zypern	50 %	95 000
	Polen	50 %	300 000
	Portugal	50 %	1 600 000
	Vereinigtes Königreich ⁽¹⁾	50 %	1 100 000
Rindertuberkulose	Spanien	50 %	3 000 000
	Italien	50 %	2 500 000
	Polen	50 %	1 100 000
	Portugal	50 %	450 000
Klassische Schweinepest	Deutschland	50 %	800 000
	Frankreich	50 %	500 000
	Luxemburg	50 %	35 000
	Slowenien	50 %	25 000
	Slowakei	50 %	400 000
Enzootische Rinderleukose	Estland	50 %	20 000
	Italien	50 %	400 000
	Lettland	50 %	35 000
	Litauen	50 %	135 000
	Polen	50 %	2 300 000
	Portugal	50 %	225 000
Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis)	Griechenland	50 %	650 000
	Spanien	50 %	5 000 000
	Frankreich	50 %	200 000
	Italien	50 %	4 000 000
	Zypern	50 %	120 000
	Portugal	50 %	1 600 000
Poseidom ⁽²⁾	Frankreich ⁽³⁾	50 %	50 000

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Höchstbetrag (EUR)
Tollwut	Tschechische Republik	50 %	490 000
	Deutschland	50 %	850 000
	Estland	50 %	925 000
	Lettland	50 %	1 200 000
	Litauen	50 % Staatsgebiet; 100 % Grenzregionen	600 000
	Ungarn	50 %	1 850 000
	Österreich	50 %	185 000
	Polen	50 %	4 850 000
	Slowenien	50 %	375 000
	Slowakei	50 %	500 000
	Finnland	50 %	112 000
Afrikanische Schweinepest/ Klassische Schweinepest	Italien	50 %	140 000
Vesikuläre Schweinekrankheit	Italien	50 %	120 000
Vogelgrippe	Belgien	50 %	66 000
	Tschechische Republik	50 %	74 000
	Dänemark	50 %	160 000
	Deutschland	50 %	243 000
	Estland	50 %	40 000
	Griechenland	50 %	42 000
	Spanien	50 %	82 000
	Frankreich	50 %	280 000
	Irland	50 %	59 000
	Italien	50 %	510 000
	Zypern	50 %	15 000
	Lettland	50 %	15 000
	Litauen	50 %	12 000
	Luxemburg	50 %	10 000
	Ungarn	50 %	110 000
	Malta	50 %	5 000
	Niederlande	50 %	126 000
	Österreich	50 %	42 000
	Polen	50 %	87 000
	Portugal	50 %	121 000
	Slowenien	50 %	32 000
	Slowakei	50 %	21 000
	Finnland	50 %	27 000
	Schweden	50 %	130 000
Vereinigtes Königreich	50 %	275 000	
Insgesamt			55 581 000

(1) Nur Nordirland.

(2) Die von Vektorinsekten übertragenen Krankheiten Herzwasser, Babesiose und Anaplasiose treten in den französischen überseeischen Departements auf.

(3) Nur Guadeloupe, Martinique und Réunion.

ANHANG II

Liste der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen gemäß Artikel 2 Absatz 1

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Zoonose	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Höchstbetrag (EUR)
Salmonellose	Belgien	50 %	660 000
	Tschechische Republik	50 %	330 000
	Dänemark	50 %	250 000
	Deutschland	50 %	175 000
	Estland	50 %	27 000
	Griechenland	50 %	60 000
	Spanien	50 %	2 000 000
	Frankreich	50 %	875 000
	Irland	50 %	175 000
	Italien	50 %	320 000
	Zypern	50 %	40 000
	Lettland	50 %	60 000
	Ungarn	50 %	60 000
	Niederlande	50 %	1 350 000
	Österreich	50 %	80 000
	Polen	50 %	2 000 000
	Portugal	50 %	450 000
	Slowakei	50 %	205 000
Insgesamt			9 117 000

ANHANG III

Liste der Programme zur Überwachung von TSE gemäß Artikel 3 Absatz 1

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz der durchgeführten Schnelltests und Unterscheidungstests	Höchstbetrag (EUR)
TSE	Belgien	100 %	2 084 000
	Tschechische Republik	100 %	1 059 000
	Dänemark	100 %	1 680 000
	Deutschland	100 %	11 307 000
	Estland	100 %	233 000
	Griechenland	100 %	1 827 000
	Spanien	100 %	10 237 000
	Frankreich	100 %	24 815 000
	Irland	100 %	6 755 000
	Italien	100 %	3 375 000
	Zypern	100 %	348 000
	Lettland	100 %	312 000
	Litauen	100 %	645 000
	Luxemburg	100 %	146 000
	Ungarn	100 %	784 000
	Malta	100 %	90 000
	Niederlande	100 %	5 112 000
	Österreich	100 %	1 759 000
	Polen	100 %	3 744 000
	Portugal	100 %	2 115 000
	Slowenien	100 %	308 000
	Slowakei	100 %	1 088 000
	Finnland	100 %	839 000
Schweden	100 %	2 020 000	
Vereinigtes Königreich	100 %	6 781 000	
Insgesamt			89 463 000

ANHANG IV

Liste der Programme zur Tilgung von BSE gemäß Artikel 4 Absatz 1

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Höchstbetrag (EUR)
BSE	Belgien	50 % Keulen	50 000
	Tschechische Republik	50 % Keulen	750 000
	Dänemark	50 % Keulen	51 000
	Deutschland	50 % Keulen	500 000
	Estland	50 % Keulen	98 000
	Griechenland	50 % Keulen	750 000
	Spanien	50 % Keulen	713 000
	Frankreich	50 % Keulen	50 000
	Irland	50 % Keulen	800 000
	Italien	50 % Keulen	150 000
	Luxemburg	50 % Keulen	100 000
	Niederlande	50 % Keulen	60 000
	Österreich	50 % Keulen	48 000
	Polen	50 % Keulen	328 000
	Portugal	50 % Keulen	305 000
	Slowenien	50 % Keulen	25 000
	Slowakei	50 % Keulen	250 000
	Finnland	50 % Keulen	25 000
	Vereinigtes Königreich	50 % Keulen	347 000
Insgesamt			5 400 000

ANHANG V

Liste der Programme zur Tilgung von Scrapie gemäß Artikel 5 Absatz 1

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Höchstbetrag (EUR)
Scrapie	Belgien	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	99 000
	Tschechische Republik	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	107 000
	Deutschland	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	927 000
	Estland	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	13 000
	Griechenland	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	1 306 000
	Spanien	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	5 374 000
	Frankreich	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	8 862 000
	Irland	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	629 000
	Italien	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	3 076 000
	Zypern	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	2 200 000
	Luxemburg	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	28 000
	Ungarn	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	332 000
	Niederlande	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	543 000
	Österreich	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	14 000
	Portugal	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	716 000
	Slowenien	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	83 000
	Slowakei	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	279 000
	Finnland	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	11 000
	Schweden	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	6 000
	Vereinigtes Königreich	50 % Keulen, 50 % Genotypisierung	9 178 000
	Insgesamt		33 783 000